

## Unterrichtsausfall bei besonderen Wetterbedingungen Regelungen für das Kollegium des AGQ

(Bezug: Erl. d. MK v. 20.08.2005 „Unterrichtsorganisation“, zuletzt geändert am 07.12.2005)

- Die Entscheidung darüber, ob bei **extremen Witterungsverhältnissen** wie Straßenglätte, Schneeverwehungen, Hochwasser und Sturm der Unterricht für einen Tag oder mehrere Tage ausfallen muss, treffen die Landesschulbehörde und der Landkreis Osnabrück. Die Entscheidung wird so früh wie möglich über die entsprechenden Medien (s. Hinweis unten) bekannt gegeben.
- Ist ein solcher Unterrichtsausfall angeordnet worden, muss gewährleistet sein, dass **Aufsichtspflichten** gegenüber Schülerinnen und Schülern, die trotz des Unterrichtsausfalls zur Schule kommen, erfüllt werden. Diese Aufsichtspflichten übernehmen diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die nach Plan für die ersten beiden Unterrichtsstunden als Vertretungsbereitschaft eingeteilt sind. Eventuell zusätzlich erforderliche Aufsichten werden von der Schulleitung geregelt.
- Der nach Geschäftsverteilungsplan der **Ganztagschule** für die Organisation des Kursausfalls zuständige Kollege informiert so früh wie möglich die an solchen Tagen tätigen außerschulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die an solchen Tagen dienstliche Verpflichtungen in der Schule wahrzunehmen haben, nehmen um **9.30 Uhr** an einer **dienstlichen Versammlung** im Lehrerzimmer teil.
- Die Kolleginnen und Kollegen nehmen für Unterrichtsstunden, die wegen eines solchen angeordneten Unterrichtsausfalls nicht erteilt werden können, auf Weisung des Schulleiters andere dienstliche Aufgaben wahr, sodass **Minderzeiten** nach Möglichkeit nicht anfallen.
- Ist zu erwarten, dass während der Unterrichtszeit extreme Witterungsverhältnisse auftreten, die eine schwerwiegende Gefährdung der Schülerinnen und Schüler auf dem Heimweg erwarten lassen, so entscheidet der Schulleiter auf der Grundlage des o.g. Erlasses über eine **vorzeitige Beendigung des Unterrichts**. Voraussetzungen für eine derartige vorzeitige Beendigung des Unterrichts sind:
  - a.) Die Schülerbeförderung muss gewährleistet sein.
  - b.) Die Schülerinnen und Schüler müssen bis zum Verlassen des Schulgrundstücks beaufsichtigt werden. Dafür sorgt der Schulleiter.

**Diese Regelungen gelten ab sofort.**

01.12.2010

Ernst

Hinweis: Service des Landkreises Osnabrück – neu (ab 2012): Übermittlung der eigenen Handnummer an den LK OS. Unter [www.landkreis-osnabrueck.de/sms](http://www.landkreis-osnabrueck.de/sms) steht ein entsprechendes Eingabeformular bereit. Nach Eingabe der Rufnummer dort erfolgt die Bestätigung der SMS. Danach lassen sich die Ausfallzeiten empfangen. Dieser Service ist kostenlos. Zeitgleich zur SMS wird die Schulausfallmeldung auch auf der Internetseite der Kreisverwaltung publiziert.